

torarbeiten. Die Liste der Sekundärliteratur umfasst 279 und 215 Titel (Englisch 83, Deutsch 76, Italienisch 54, Französisch 31, Spanisch 18, Polnisch 10, Slowenisch 3, Niederländisch 2, Portugiesisch 1). Nach dem Überblick über die geleistete Forschungsarbeit gibt Lochbrunner noch eine Desideratenliste für die künftige Forschung: Seine Vorschläge: Keine Themen, die schon oft bearbeitet worden sind, keine Gesamtdarstellungen, deshalb sollen mehr Detailfragen vorangetrieben werden, ebenso kritische Auseinandersetzungen. Biographische Kapitel in Dissertationen seien überflüssig. L. verweist dann auf einige noch zu bearbeitende Forschungsthemen. Für ihn ist »B. der einzige katholische Theologe von Format, der – allein – das Unternehmen einer theologischen Summe gewagt hat. Schließlich reflektiert L. noch die Gestalt der Theologie B.s zur Gestalt der Schultheologie. B. war in Distanz zur Schultheologie, hat auch immer Berufungen auf Lehrstühle ausgeschlagen. Während die Schultheologie der institutionalisierte Ort des akademischen Unterrichts und der Bildung der künftigen Theologen ist, sieht L. in der Theologie B.s den »Typ kulturmächtiger Theologie ..., die einen Gegenpol zur Schultheologie bildet. »Beim Typ der Schultheologie dominiert die Aufgabe des Lehrens und Unterrichtens. ... Die kulturmächtige Theologie wird von anderen Prioritäten bestimmt. Hier zählen literarische Qualität, ästhetisches Formgefühl, Assimilation kultureller Strömungen, Intellektualität gepaart mit Sensibilität« (289). Klassifizierungsversuche sind notwendig, aber oft erinnern sie an ein Prokrustesbett. Im Anschluss werden unter der Rubrik »Rezensionen« vier Untersuchungen über H. U. v. B. vorgestellt und kritisch beleuchtet.

Den Schluss bildet »Persönliches«: »Rückblick auf meine Kontakte und Begegnungen mit Hans Urs von Balthasar«. Lochbrunner erzählt von sich und seinen Kontakten und dem Entstehen seiner theologischen Dissertation. Anlässlich ihrer Drucklegung wird von L. für den Herder-Verlag ein Gutachten von Balthasar erbeten: »Das beste der zahlreichen über mein Werk geschriebenen Dissertationen ... Weil er alles gelesen hat, kann er verblüffende Durchblicke eröffnen ...« (344). Lochbrunner dokumentiert dann die weiteren persönlichen Kontakte und Begegnungen bis zu seiner Freistellung für die Habilitation und zum Tod des eben zum Kardinal ernannten Hans Urs von Balthasar.

Lochbrunner tritt als berufener Zeitzeuge hervor. Er ist nicht nur mit der Theologie und der Wirkungsgeschichte Balthasars vertraut, sondern auch mit seiner Person. Die Bewunderung und Verehrung die L. seinem Mentor entgegenbringt, verhindert keineswegs ein klares Urteil. Der Sprachstil des Autors

und seine profunden Kenntnisse des Schrifttums und der Person macht neugierig auf das angekündigt große Opus.

Anton Ziegenaus, Bobingen

## Kirchenrecht

Ludger Müller und Libero Gerosa (Hg.), *Johannes Paul II. – Gesetzgeber der Kirche. Mit einem Geleitwort von Georg Gänswein*, Paderborn 2017, 207 S., ISBN 978-3-506-78709-5, Broschur.

In Zeiten großer rechtlicher Verunsicherung in unserer Kirche, insbesondere einer bei vielen Amtsträgern zu findenden despektierlichen Haltung gegenüber allem, was Recht ist, tut es gut, wenn der theologische Buchmarkt nun eine kirchenrechtliche Schrift anbietet, die den Grundfragen des Kirchenrechts nachgeht. Dieses Buch lenkt unser Augenmerk auf einen Aspekt des großen und unsere Kirche noch lange prägenden Pontifikates, der meines Erachtens bisher zu wenig beachtet wurde: Johannes Paul II. als Gesetzgeber der Kirche. Für mich als Theologe und Jurist, der seit Kindertagen eine besondere Verehrung gegenüber dem polnischen Pontifex empfindet, ist dieses Buch geradezu ein Glücksfall! Warum? Dieses Buch macht deutlich, dass Johannes Paul II. mit seinen großen Kodifikationen des kanonischen Rechts geradezu als der dritte Konzilspapst zu bezeichnen ist. Der hl. Johannes XXIII. berief die Kirchenversammlung ein, der sel. Paul VI. führte sie durch schwierige Gewässer erfolgreich zum Abschluss, und der hl. Johannes Paul II. war es schließlich, der die Theologie des letzten Konzils in die Normstruktur des kirchlichen Rechtes zu transferieren hatte. Dies war eine gewaltige Aufgabe, der er mit großer Bravour, Kraft und Klarheit nachgekommen ist. Für dieses Erbe können wir diesem heiligen Papst noch lange dankbar sein. Diese Seite seiner Amtsausübung ist für die nächsten Generationen im wahrsten Sinne des Wortes prägend für das Verständnis und die Anwendung allen kanonischen Rechts, ja für eine ausgewogene Verhältnisbestimmung von Pastoral und Rechtsanwendung.

Das Buch ist eine Aufsatzsammlung mit zwölf Beiträgen, die sich unter ganz verschiedenen Aspekten und Zugängen dieses Oberthemas annehmen. Abgeschlossen wird der Band mit einem Verzeichnis aller im Pontifikat von Johannes Paul II. erlassenen Gesetze, Allgemeindekrete und Instruktionen. Spätestens hier wird einem klar, wie sehr der Wojtyła-Papst seine Rolle als oberste Legisla-

tivgewalt der Kirche ernst nahm und ausfüllte. Einige Beiträge seien besonders hervorgehoben:

Fundamental ist die Hinführung zum Thema von *Libero Gerosa*, der die neue kanonistische Hermeneutik Johannes Paul II. beleuchtet (vgl. S. 11–25). Zunächst gelingt der Nachweis, dass dieser Papst ein großer Gesetzgeber gewesen ist: Seine Art zu leiten, seine Art der Gesetzgebung und schließlich seine Art zu interpretieren zeigen dies deutlich auf. In einem zweiten Schritt erläutert der Verfasser das »hermeneutische Dreieck«, welches Johannes Paul II. selbst seinem Kirchenrechtsverständnis zu Grunde legte: »[Ich] möchte vor Ihnen als Hinweis und Erinnerung so etwas wie ein ideales Dreieck zeichnen: oben die Heilige Schrift, auf der einen Seite die Dokumente des Zweiten Vatikanums, auf der anderen Seite der neue Codex des kanonischen Rechts. Und um geordnet, kohärent von diesen beiden Büchern der Kirche des 20. Jahrhunderts zu jenem höchsten und unveränderlichen Gipfel aufzusteigen, wird man die Seiten dieses Dreiecks entlanggehen müssen, ohne Vernachlässigungen und Auslassungen und unter Berücksichtigung der notwendigen Beziehungen: das ganze Lehramt – möchte ich sagen – der vorangegangenen ökumenischen Konzilien und auch (natürlich unter Weglassung der hinfälligen und aufgehobenen Bestimmungen) jenes Erbe jurisdiktorischer Weisheit, das der Kirche gehört.« (zit. nach S. 19 f.). Dieses bedeutsame Zitat des Papstes wird in dem Beitrag entfaltet. Zudem gelingt der interdisziplinäre Seitenblick (vgl. S. 22 ff.), insbesondere der auf die Bedeutung der anthropologischen Prämissen des Philosophenpapstes, die ebenfalls in sein Kirchenrechtsverständnis eingeflossen sind.

Nicht weniger wichtig sind die dann folgenden Ausführungen des anderen Mitherausgebers dieses Bandes, *Ludger Müller*, auf den S. 27–37, die sich mit den Grundlagen des kirchlichen Rechts nach der Lehre des Hl. Johannes Paul II. beschäftigen. Ausgehend von der Reformbedürftigkeit des kirchlichen Rechts, die das Zweite Vatikanum mit sich brachte, über die ekklesiologischen Grundlagen des Kirchenrechts und der grundlegenden Frage nach der Gerechtigkeit in der Kirche kommt der Verfasser zum Schluss seines Beitrags auf die m.E. ganz wesentliche Frage des Verhältnisses von Recht, Pastoral und Liebe zu sprechen (vgl. S. 34–37). Gerade an diesem neuralgischen Punkt findet sich in der Kirchenwirklichkeit unseres Landes bei vielen Amts- und Funktionsträgern ein völlig ideologisiertes Verständnis des Kirchenrechts, welches mitunter bis hin zur *de-facto*-Ablehnung des Letzteren zu Gunsten einer nicht näher definierten »Menschlichkeit« geht. Wie oft wird der liturgische Missbrauch,

die Missachtung liturgischer Normen, gerechtfertigt mit den pastoralen Erfordernissen unserer Zeit. Johannes Paul II. hat hinreichend deutlich gemacht, dass die Beachtung des Rechtes gerade für die Achtung der Personenwürde notwendig ist: »Das kanonische Gesetz im Namen eines zweideutigen und unbestimmten ›Grundsatzes der Menschlichkeit‹ der Willkür oder interpretatorischen Erfindungsgeistes zu unterwerfen, würde bedeuten, mehr noch als die Norm, die Menschenwürde selbst zu zerstören.« (zit. nach S. 36). Müller interpretiert dieses Papstzitat dann zutreffend so: »Ohne die Wahrheit, die der juristischen Entscheidung zugrundeliegen muss, ist dem Menschen und seiner Würde sowie der Sendung der Kirche nicht gedient.« (S. 36). Für Johannes Paul II. schließen sich Liebe und pastorale Fürsorge und die damit zugleich einhergehende transparente Anwendung des kanonischen Rechts keineswegs aus. Nein, diese Dimensionen kirchlichen Handelns bedingen einander. Für Johannes Paul II. war klar, dass das Recht der katholischen Kirche die Aufgabe hat, »die Liebe Gottes sozusagen zu den Menschen zu bringen, sie den Menschen erfahrbar zu machen – eine Grundlage kirchlichen Rechts, die zugleich auch ihre Pflicht ist.« (S. 37).

Besonders bemerkenswert ist aus meiner Sicht der über den Tellerrand blickende Beitrag der Mailänder Rechtsprofessorin *Ombretta Fumagalli Carulli*, der sich mit dem Titel »Die katholische Kirche und die Europäische Gemeinschaft in der Lehre Johannes Pauls II.« (vgl. S. 105–115) einem Thema zuwendet, das sich im Zeitalter eines heute immer mehr zu findenden verbitterten Eurokritizismus besonders zu lesen lohnt. Die Verfasserin sieht in Johannes Paul II. einen »Leader« für die Menschheit, der immer klar und deutlich an seinem Bekenntnis zu Europa festgehalten hat. Zudem zeigt sie auf, welche Erwartungen der Pontifex an die Europäische Union hatte. Auch hier war der Papst sehr anspruchsvoll. Verschwiegen wird aber nicht, dass mit dem Abschluss des Vertrages von Lissabon auch einige Erwartungen des Papstes enttäuscht blieben. Insgesamt liest sich dieser Beitrag als eine wohlwollende Einschätzung der europäischen Idee, die es nach wie vor auch aus Sicht der Kirche zu begleiten gilt.

Aus der Sicht des Hagiographen erfreut es mich, dass dieser Band in seinem letzten Beitrag von *Józef Michalik* über die »Ausstrahlung der Heiligkeit nach dem heiligen Johannes Paul II.« (vgl. S. 183–192) ein Blick auf den Wesenskern dieses großen heiligen Papstes richtet. Johannes Paul II. war zutiefst davon überzeugt, dass *jeder* Christ zur Heiligkeit berufen ist. Darum hat er auch so viele Kanonisationen vorgenommen. Er wollte zeigen, dass die

Kirche an allen Orten und zu allen Zeiten, in allen Ständen und in allen Rassen immer wieder großartige Menschen in ihren Reihen hatte und hat, die dieser Berufung vollends entsprochen haben. Der Verfasser geht auf sehr persönliche Weise den Spuren der Heiligkeit nach, die dieses reiche Leben des Karol Wojtyła bis heute hinterlassen hat. Dieser Beitrag liest sich mit großer Freude und Dankbarkeit gegenüber dem, der seine Kirche in seinen Händen hält und sie leitet, dem guten Hirten Jesus Christus.

Folgende Themen werden in den hier nicht näher besprochenen Aufsätzen behandelt: die anthropologischen und ekklesiologischen Grundlagen der Le-

gislativtätigkeit Johannes Pauls II., die Bedeutung der *Communio-Ekklesiologie* für die Gesetzgebung des Papstes, seine Konkordatstätigkeit, die Beziehungen zum christlichen Orient, die Zusammenschau der großen Kodizes CIC und CCEO und die Bedeutung der Ökumene in der Gesetzgebungstätigkeit des Papstes.

Insgesamt handelt es sich hier um ein besonders wertvolles Buch, auch und gerade für den, der sich nochmals mit den Grundlagen des kanonischen Rechts auf anschauliche Weise auseinandersetzen möchte.

*Markus Büning, Nottuln*

**Anschriften der Herausgeber:**

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, CH-6900 Lugano,

Email: manfredhauke@bluewin.ch

Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald,

Email: stickel@utanet.at

Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen

**Anschriften der Autoren:**

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, Ch-6900 Lugano

Dr. Emil Valasek, Kühberg 9, 94032 Passau

Prof. Dr. Berthold Wald, Münsterstr. 50, 59348 Lüdinghausen

Email: b.wald@theol-fakultaet-pb.de